

Amtliche Bekanntmachung des Main-Kinzig-Kreises nach § 3a UVPG,

hier Vorhaben der Gemeinde Freigericht, Umverlegung eines Grabens in Somborn.

Dieses wird in Gemarkung Somborn nordwestlich des Baugebietes „Buchbergstraße“ realisiert.

Die Gemeinde beabsichtigt mit einer Umverlegung eines Grabens, diesen neu zu gestalten. Dabei werden Strukturverbesserungen im Bereich des neu zu gestaltenden Gewässerlaufes umgesetzt, welches auch die Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern beinhaltet.

Der Graben wird im Zuge der Neugestaltung den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie angepasst werden können und eine deutliche und nachhaltige Verbesserung der Strukturgüte und ein neues Abflussregime am Gewässer erreichen. Dies soll durch entsprechende Linienführung, Abflachung der Ufer und Schaffen von neuen Sohlstrukturen und Retentionsraum erreicht werden. Besonders die Starkregenereignisse können dann schadlos abgefangen werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 ff) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 06. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Januar 2010 zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gelnhausen, den 12.08.2020 Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum

Abt. 70.1 Wasser- und Bodenschutz

Im Auftrag

Kunstler